Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 24. November **1886.**

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1688 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 8. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79643152 Mk. festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

2) Auf den Antrag des Landesdirektors der Provinz Westpreußen sind folgende Provinzial-Chausseen:

1) von Baldenburg bis zur Bezirksgrenze auf Klein-Küdde,
2) von Konitz bis zur Bezirksgrenze auf Bütow,
3) von Christburg bis zur Bezirksgrenze auf Altfelde,
4) von der Bromberg-Danziger Straße nach dem Bahnhofe Warlubien,
5) von Gruppe nach Graudenz,
6) von Klein-Mühle nach Czerwinsk

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Samml. S. 80) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Ges.-Samml. S. 108) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 3. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Schultz.

3) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X. Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X. Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der ge-

nannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

4) **Bekanntmachung.**

Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit Gibraltar und mit verschiedenen außereuropäischen Britischen Besitzungen.

Fortan können Postpackete im Gewicht bis zu 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana, und nach folgenden Inseln von Britisch Westindien: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola und Trinidad auf dem Wege über England versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 14. November 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

5) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek X. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

6) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

Glossen zu Yves Guyot's und Sigismond Lacroix's „Die wahre Gestalt des Christenthums" (Etude sur les doctrines sociales du christianisme). Nebst einem Anhang: Ueber die gegenwärtige und künftige Stellung der Frau.

Von A. Bebel.

Zweite Auflage.

Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887.

verboten.

Dresden, am 15. November 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

7) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter! Bürger! den Anfangsworten: „Seit acht Jahren steht Berlin u. s. w." und dem Schlußsatz: „Hoch die internationale revolutionäre Sozialdemokratie!", angeblich im Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich hergestellt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Conrad Frost in Niewiesczin zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Niewiesczin im Kreise Schwetz, an Stelle des Rechnungsführers Engel daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. November 1886.

Der Oberpräsident.

9) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Dezember 1885 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Salomon Janz in Vorwerk Gr. Sibsau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Gr. Sibsau im Kreise Schwetz, an Stelle des von dort verzogenen Rechnungsführers Julius Hagelstein, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. November 1886.

Der Oberpräsident.

10) **Bekanntmachungen**

des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ein Mittel gegen Rheumatismus betreffend.

Der Droguist Felix Meyer, Gollnowstraße 31 hierselbst, empfiehlt und verkauft als Mittel gegen Rheumatismus eine flüssige Arzneimischung, à Fläschchen 2 Mark, welche nach amtlicher Untersuchung aus einer Jodkaliumlösung in indifferentem Pflanzendekokt besteht und nach der Arzneitaxe (à Fläschchen) etwa 85 Pfg. Werth hat. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

Das s. g. „Specifische Pflanzen-Heilpulver" betreffend.

Ein gewisser E. Funke, Friedrichstraße 217 — früher Admiralstraße Nr. 67 — hierselbst wohnhaft, empfiehlt durch gedruckte Anpreisungen und Zeitungs-Reklamen als wirksames Mittel gegen Brust- und Lungenkrankheiten, Bluthusten, Schwindsucht rc. das sogenannte Specifische Pflanzen-Heilpulver, welches er selbst bereitet und in Blechbüchsen von etwa ½ Pfund für 3 Mark verkauft.

Eine amtliche Untersuchung hat ergeben, daß dieses vom Verkäufer als „Familiengeheimniß“ bezeichnete Mittel nichts Anderes als aufs Feinste vermahlene Schafgarbe ist und daß der Inhalt der Büchse etwa 50 Pfg. Werth hat.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

Warnung vor einem Mittel gegen Speichelfluß rc.

Ein gewisser M. Marcks, Unter den Linden Nr. 64 hierselbst, preist in den Zeitungen als Mittel gegen Speichelfluß, Zahnfieber, Zahnkrämpfe rc. sogenannten „Zahnsyrup“ à Fläschen 3 Mark an. Letzter ist, wie eine amtliche Untersuchung ergeben hat, lediglich mit Safranauszug versetzter gewöhnlicher Zuckersyrup und hat das Fläschchen nach der Arzneitaxe einen Werth von etwa 40 Pfg.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium, Abthl. I.

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Marienwerder, den 16. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Das Dienstmädchen Ida Callies zu Rosenberg hat am 18. August d. Js. nicht ohne eigene Lebensgefahr die 3½ Jahre alte Tochter des Töpfermeisters Peter Kraschinski ebendort vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich der Ida Callies für diese menschenfreundliche That eine Geldprämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 12. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Ich habe beschlossen, von denjenigen Offerten, welche auf Grund meiner Amtsblattbekanntmachung vom 20. Oktober cr. bis zu dem Submissionstermine am 20. November cr. wegen Lieferung der Gendarmerie-Fourage für den Regierungs-Bezirk Marienwerder pro Rechnungsjahr 1887/88 eingegangen sind, keinen Gebrauch zu machen.

Zur Vergebung dieser Lieferung und zwar sowohl für die Dienstpferde der bereits im Regierungs-Bezirk Marienwerder stationirten, als der auch etwa neu anzustellenden oder durchmarschirenden Oberwachtmeister und Gendarme habe ich nunmehr einen neuen Submissionstermin auf

Sonnabend, den 11. Dezember cr., Abends 6 Uhr

angesetzt. Bis dahin können Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission
wegen Lieferung der Gendarmerie-Fourage“

hier eingereicht werden.

Der Fouragebedarf pro Pferd und Jahr beträgt:

1733 Kilogr. 750 Gr. Hafer,
912 „ 500 „ Heu und
1277 „ 500 „ Stroh.

Das Lieferungs-Objekt umfaßt circa

167000 Kilogr. Hafer,
93000 „ Heu und
130000 „ Stroh.

Die Lieferungsbedingungen können in diesseitiger Registratur 1[a] (Zimmer 47) eingesehen, sowie auch abschriftlich gegen Gebühren von hier bezogen werden.

Die Entscheidung wird bis zum 25. Dezember cr., bis zu welchem Tage die Unternehmer an ihre Offerten gebunden bleiben, erfolgen.

Marienwerder, den 22. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Cirkular-Erlasse vom 10. d. Mts. (III. 16880/II. a. P. 7671) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 10. d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

pp.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Bestimmung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

14) Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache,“ bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer

und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in § 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. O.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwiderhandeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. O.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften rc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften rc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, **bis zum 31. Dezember d. J.** unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

pp.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

15) Dem Fräulein Fanny Gordon in Parszin, Kreises Konitz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 10. November 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) **Bekanntmachung.**

Gemäß dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai d. J (K. G.- u. V.-Bl. S. 73 und Ges.-S. S. 157) uns ertheilten Auftrag bestimmen wir hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, daß das neuerrichtete Konsistorium für die Provinz Westpreußen zu Danzig seine Amtsthätigkeit mit dem 15. dieses Monats eröffnet, die Zuständigkeit und die Amtsbezeichnung des bisherigen Konsistoriums für Ost- und Westpreußen sich daher von diesem Zeitpunkte an auf die Provinz Ostpreußen beschränkt.

Berlin, den 6. November 1886.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
(gez.) Hermes.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 6. November 1886.

Nach der von uns heute im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassenen Bekanntmachung tritt das neuerrichtete Konsistorium für die Provinz Westpreußen zu Danzig am 15. d. Mts. ins Leben. Demgemäß veranlassen wir die Herren Superintendenten und Pfarrer der Provinz, von dieser entscheidenden Umgestaltung Ihren Gemeinde-Kirchenräthen und den Kirchenbeamten, sowie den Vorstehern kirchlicher Stiftungen und dergl. alsbald amtlich Kenntniß zu geben, auch in Ihrem Amtsbereiche dafür Sorge zu tragen, daß alle auf kirchliche Verhältnisse der Provinz Westpreußen bezüglichen Berichte, Gesuche und sonstige amtliche Sendungen bereits vom 13. d. Mts ab nicht mehr an das Königliche Konsistorium zu Kö

nigsberg, sondern an dasjenige zu Danzig gerichtet werden. Ebenso ist zu beachten, daß auch der Generalsuperintendent für die Provinz Westpreußen weiterhin seinen Amtssitz am letztgenannten Orte hat.

Gleichzeitig fühlen wir das Bedürfniß, mit allen betheiligten Kirchengemeinden Gott den Herrn um Seinen Gnadenbeistand für das amtliche Wirken der neuen Provinzial-Kirchenbehörde anzurufen. Wir fordern daher sämmtliche betheiligte Herren Geistliche auf, der letzteren bei den sonntäglichen Gottesdiensten vom 14. bezw. 21. d. Mts. in diesem Sinne mit Dank und herzlicher Fürbitte zu gedenken.

(gez.) Hermes.

An die Herren Superintendenten und evangelischen Pfarrer innerhalb der Provinz Westpreußen Hochwürden und Hochehrwürden.

Vorstehende Bekanntmachung und Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16. November 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. d. Mts. ist vom 1. Dezember d. J. ab eine anderweite Abgrenzung der Kreisschulinspektionsbezirke des diesseitigen Verwaltungsbezirks angeordnet und die Zahl der Aufsichtsbezirke endgiltig auf 30 erhöht worden.

Es bestehen daher vom genannten Tage ab die folgenden Bezirke:

1. Bezirk Briesen; Kreisschulinspektor Winter in Briesen.
2. Bezirk Bruß; Kreisschulinspektor Wiese in Bruß.
3. Bezirk Culm; Kreisschulinspektor Dewischeit in Culm.
4. Bezirk Culmsee; Kreisschulinspektor Grubel in Culmsee.
5. Bezirk Dt. Eylau; Kreisschulinspektor Zopf in Dt. Eylau.
6. Bezirk Flatow; Kreisschulinspektor Bennewitz in Flatow.
7. Bezirk Pr. Friedland; Kreisschulinspektor Gerner in Pr. Friedland.
8. Bezirk Graudenz; Kreisschulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz.
9. Bezirk Konitz; Kreisschulinspektor Uhl in Konitz.
10. Bezirk Dt. Krone I.; Kreisschulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone.
11. Bezirk Dt. Krone II.; Kreisschulinspektor Bartsch in Dt. Krone.
12. Bezirk Lessen; Kreisschulinspektor Lierse in Lessen.
13. Bezirk Löbau; Kreisschulinspektor Streibel in Löbau.
14. Bezirk Marienwerder; Kreisschulinspektor Hasemann in Marienwerder.
15. Bezirk Mewe; Kreisschulinspektor von Homeyer in Mewe.
16. Bezirk Neuenburg; Kreisschulinspektor Engelien in Neuenburg.
17. Bezirk Neumark; Kreisschulinspektor Lange in Neumark.
18. Bezirk Prechlau; Kreisschulinspektor Henkel in Prechlau.
19. Bezirk Rosenberg; Kreisschulinspektor Steuer in Rosenberg.
20. Bezirk Schlochau; Kreisschulinspektor Schrader in Schlochau.
21. Bezirk Schönsee; Kreisschulinspektor Dr. Hoffmann in Schönsee.
22. Bezirk Schwetz I.; Kreisschulinspektor Scheuermann in Schwetz.
23. Bezirk Schwetz II.; Kreisschulinspektor Treichel in Schwetz.
24. Bezirk Strasburg-Lautenburg; Kreisschulinspektor Dr. Quehl in Strasburg.
25. Bezirk Strasburg; Kreisschulinspektor Bajohr in Strasburg.
26. Bezirk Stuhm; Kreisschulinspektor Dr. Zint in Stuhm.
27. Bezirk Thorn; Kreisschulinspektor Schröter in Thorn.
28. Bezirk Tuchel I.; Kreisschulinspektor Dr. Rösler in Tuchel.
29. Bezirk Tuchel II.; Kreisschulinspektor Menge in Tuchel.
30. Bezirk Zempelburg; Kreisschulinspektor Dr. Block in Zempelburg.

Die nachstehenden Bezirke umfassen jetzt die Schulen:

1. Bezirk Dt. Eylau.

1. Gr. Babenz, 2. Bischdorf, 3. Bischofswerder, 4. Conradswalde ev., 5. Conradswalde kath., 6. Daulen, 7. Dt. Eylau Stadtschule, 8. Dt. Eylau Hospitalschule, 9. Gr. Falkenau, 10. Freistadt Stadtschule, 11. Freistadt Armenschule, 12. Freudenthal, 13. Frödenau, 14. Garden, 15. Goldau, 16. Gramten, 17. Guhringen, 18. Gulbien, 19. Hansdorf, 20. Heinrichau, 21. Gr. Herzogswalde, 22. Karrasch, 23. Langenau, 24. Limbsee, 25. Ludwigsdorf, 26. Montig, 27. Neudeck, 28. Neudorf, 29. Neuguth, 30. Gr. Peterkau, 31. Gr. Peterwitz, 32. Gr. Plauth, 33. Raudnitz, 34. Schalkendorf, 35. Schönberg, 36. Gr. Schönforst, 37. Sehren, 38. Sommerau, 39. Stangenwalde, 40. Stein, 41. Steinersdorf, 42. Stenkendorf, 43. Stradem, 44. Sumpf, 45. Tillwalde, 46. Traupe, 47. Waldau; sämmtlich im Kreise Rosenberg belegen.

2. Bezirk Flatow.

1. Blankwitt, 2. Buntowo, 3. Neu-Dobrin, 4. Flatow Gehobene Schule, 5. Flatow Volksschule, 6. Gr. Friedrichsberg, 7. Mittel Friedrichsberg, 8. Glubczin ev., 9. Glubczin kath., 10. Gresonse, 11. Gursen ev., 12. Gursen kath., 13. Hammer, 14. Hohenfier, 15. Kleszin, 16. Königsdorf, 17. Krojanke, 18. Kujan,

19. Ossowke, 20. Paruschke, 21. Petzewo, 22. Alt Petzin, 23. Podrusen, 24. Radawnitz ev., 25. Radawnitz kath., 26. Ruden, 27. Sakollnow, 28. Schwente ev., 29. Schwente kath., 30. Neu Schwente, 31. Skietz, 32. Slawianowo, 33. Kroj. Smirdowo, 34. Flat. Smirdowo, 35. Stewnitz, 36. Straßforth, 37. Tarnowke, 37a. Neu-Wisniewke, 38. Poln. Wisniewke ev., 39. Poln. Wisniewke kath., 40. Wonzow, 41. Zakrzewo, 42. Neu-Zakrzewo, ad 1—42 im Kreise Flatow, 43. Bethkenhammer, 44. Briesenitz ev., 45. Briesenitz kath., 46. Abbau Briesenitz, 47. Borkendorf, 48. Gramattenbrück, 49. Jagdhaus, 50. Jastrow evang., 51. Jastrow kath, 52. Kramske, 53. Plietnitz, 54. Plötzmin; ad 43—54 im Kreise Dt. Krone belegen.

3. Bezirk Pr. Friedland.

1. Battrow, 2. Neu-Battrow, 3. Gr. Butzig, 4. Carlsdorf, 5. Cziskowo, 6. Vorw. Cziskowo, 7. Dobrin, 8. Glumen ev., 9. Glumen kath., 10. Grunau, 11. Neu-Grunau, 12. Hüttenbusch, 13. Jasdrowo, 14. Illowo, 15. Kappe, 16. Kölpin, 17. Krummensließ, 18. Adl. Landeck, 19. Lanken evang., 20. Lanken kathol., 21. Linde, 22. Sipniewo, 23. Ossowo, 24. Pottlitz ev., 25. Pottlitz kath., 26. Wersk, 27. Neu Wisniewke, ad 1—27 im Kreise Flatow, 28. Barkenfelde, 29. Breitenfelde, 30. Domslaff, 31. Pr. Friedland, 32. Heinrichswalde, 33. Krummensee, 34. Landeck, 35. Marienfelde, 36. Mossin, 37. Peterswalde, 38. Prützenwalde, 39. Remmen, 40. Rosenfelde, 41. Schönwerder, 42. Steinborn, 43. Stretzin; ad 28—43 im Kreise Schlochau belegen.

4. Bezirk Dt. Krone nördlich.

1. Appelwerder, 2. Breitenstein, 3. Brotzen, 4. Damlang, 5. Doderlage, 6. Freudenfier, 7. Märk. Friedland, 8. Hansfelde, 9. Hasenberg ev., 10. Hasenberg kath., 11. Henkendorf, 12. Hoffstädt, 13. Hohenstein, 14. Keßburg, 15. Kappe, 16. Kattun, 17. Klausdorf, 18. Krummensließ, 19. Alt Latzig, 20. Alt Lebehnke ev., 21. Alt Lebehnke kath., 22. Alt Lobitz, 23. Lüben, 24. Machlin, 25. Neugolz, 26. Petznick, 27. Alt Prochnow, 28. Rederitz ev., 29. Rederitz kath., 30. Sagemühl, 31. Schrotz ev., 32. Schrotz kath., 33. Seegenfelde, 34. Springberg, 35. Stabitz, 36. Wissulke, 37. Gr. Wittenberg ev., 38. Gr. Wittenberg kath., 39. Kl. Wittenberg, 40. Wittkow, 41. Wordel, 42. Gr. Zacharin, 43. Zechendorf, 44. Zippnow ev., 45. Zippnow kath., 46. Neu Zippnow; sämmtlich im Kreise Dt. Krone belegen.

5. Bezirk Dt. Krone südlich.

1. Arnsfelde ev., 2. Arnsfelde kath., 3. Bevilsthal, 4. Brunk, 5. Buchholz, 6. Dolfusbruch, 7. Drahnow, 8. Dyk, 9. Eichfier ev., 10. Eichfier kath., 11. Gollin, 12. Harmelsdorf, 13. Jagolitz, 14. Karlsruhe, 15. Knakendorf, 16. Königsgnade, 17. Dt. Krone ev., 18. Dt. Krone kath., 19. Lubsdorf, 20. Marzdorf, 21. Marthe, 22. Mehlgast, 23. Mellentin, 24. Kl. Nakel evang., 25. Kl. Nakel kathol., 26. Prellwitz, 27. Neu Preußendorf, 28. Quiram, 29. Riege, 30. Rose ev., 31. Rose kath., 32. Rosenfelde ev., 33. Rosenfelde kath., 34. Ruschendorf, 35. Salm, 36. Schloppe ev., 37. Schloppe kath., 38. Schönow, 39. Schulzendorf, 40. Stibbe, 41. Strahlenberg, 42. Stranz, 43. Trebbin, 44. Tütz ev., 45. Tütz kath., 46. Zützer; sämmtlich im Kreise Dt. Krone belegen.

6. Bezirk Rosenberg.

1. Gr. Albrechtau, 2. Kl. Albrechtau, 3. Gr. Bellschwitz, 4. Bornitz, 5. Gr. Brausen, 6. Gr. Brunau, 7. Dakau, 8. Faulen, 9. Finkenstein, 10. Freiwalde, 11. Gunthen, 12. Harnau, 13. Jacobau, 14. Jacobsdorf, 15. Januschau, 16. Gr. Jauth, 17. Laskowitz, 18. Gr. Liebenau, 19. Michelau, 20. Gr. Nipkau, 21. Rahnenberg, 22. Riesenburg Stadtschule, 23. Riesenburg Armenschule, 24. Riesenkirch, 25. Riesenwalde, 26. Gr. Rohdau, 27. Rosenau, 28. Rosenberg Stadtschule, 29. Rosenberg Freischule, 30. Scheipnitz, 31. Sonnenberg, 32. Kl. Tromnau, 33. Vogtenthal, 34. Wachsmuth; ad 1—34 im Kreise Rosenberg, 35. Christburg evang., 36. Christburg kathol., 37. Liteſken, 38. Menthen, 39. Morainen, 40. Neuhof, 41. Neumark, 42. Nikolaiken, 43. Pirklitz, 44. Schönwiese, 45. Stangenberg, 46. Gr. Teschendorf, 47. Tiefensee, 48. Pr. Damerau, 49. Kollosomp, 50. Mirahnen, 51. Sadluken; ad 35—51 im Kreise Stuhm belegen.

7. Bezirk Schlochau.

1. Bärenwalde, 2. Baldenburg, 3. Bischofswalde, 4. Dt. Briesen, 5. Briesnitz, 6. Buchholz ev., 7. Buchholz kath., 8. Buschwinkel, 9. Christfelde ev., 10. Christfelde kath., 11. Damnitz, 12. Demmin, 13. Dickhoff, 14. Eickfier, 15. Elsenau, 16. Falkenwalde, 17. Fernheide, 18. Firchau, 19. Förstenau, 20. Georgenhütte, 21. Grabau, 22. Hammerstein Stadtschule, 23. Hammerstein Nebenschule, 24. Adl. Hammerstein, 25. Hansfelde, 26. Gr. Jensnick, 27. Kaldau, 28. Klausfelde, 29. Kramsk, 30. Lichtenhagen, 31. Loosen, 32. Riesewanz, 33. Pagelkau, 34. Penkuhl, 35. Pollnitz ev., 36. Pollnitz kath., 37. Richnau, 38. Schlochau, 39. Schönau, 40. Schönberg, 41. Stegers ev., 42. Stegers kath., 43. Stolzenfelde, 44. Stremlau, 45. Wehnershof, 46. Gr. Wittfelde, 47. Woltersdorf, 48. Ziethen; sämmtlich im Kreise Schlochau belegen.

8. Bezirk Stuhm.

1. Altmark, 2. Baumgarten ev., 3. Baumgarten kath., 4. Barlewitz, 5. Bönhof, 6. Braunswalde, 7. Brodsende, 8. Bruch, 9. Buchwalde, 10. Budisch, 11. Conradswalde, 12. Damerau, 13. Georgendorf, 14. Güldenfelde, 15. Grünfelde, 16. Grünhagen, 17. Heidemühl, 18. Hohendorf, 19. Honigfelde ev., 20. Honigfelde kath., 21. Jordanken, 22. Kalwe, 23. Kiesling, 24. Kleczewo, 25. Kleszewko, 26. Laabe, 27. Lichtfelde ev., 28. Lichtfelde kath., 29. Losendorf, 30. Montauerweide, 31. Neudorf, 32. Parpahren, 33. Pestlin, 34. Peterswalde, 35. Portschweiten, 36. Posilge ev., 37. Posilge kath., 38. Pulkowitz, 39. Schardau, 40. Schroop, 41. Schweingrube, 42. Straszewo, 43. Stuhm, 44. Vorschloß Stuhm, 45. Stuhmsdorf ev., 46. Stuhmsdorf kath., 47. Tessendorf, 48. Troop, 49. Gr. Usznitz, 50. Gr. Waplitz, 51. Weißenberg, 52. Willenberg ev.,

53. Willenberg kath., 54. Zieglershuben ev., 55. Zieglershuben kath.; sämmtlich im Kreise Stuhm belegen.

9. Bezirk Zempelburg.

1. Camin ev., 2. Camin kathol., 3. Damerau, 4. Dombrowo, 5. Grünlinde, 6. Hohenfelde, 7. Jastrzembken, 8. Komierowo, 9. Lilienhecke, 10. Lindebuden, 11. Gr. Loßburg, 12. Lubcza, 13. Gr. Lutau, 14. Kl. Lutau, 15. Neuhof, 16. Nichorsz, 17. Obkaß, 18. Obodowo, 19. Col. Obodowo, 20. Pempersin, 21. Petznick, 22. Plötzig, 23. Radonsk, 24. Rogalin, 25. Salesch, 26. Schmilowo, 27. Schönwalde, 28. Seefelde, 29. Sittno, 30. Soßnow, 31. Suchoronczek, 32. Szykorsz, 33. Vandsburg, 34. Waldau, 35. Gr. Wisniewke, 36. Kl. Wisniewke, 37. Wittkau, 38. Wittun, 39. Gr. Wöllwitz, 40. Wordel, 41. Zakrzewke, 42. Zempelburg ev., 43. Zempelburg kath., 44. Zempelkowo, 45. Gr. Zirkwitz, 46. Kl. Zirkwitz; sämmtlich im Kreise Flatow belegen.

Die übrigen Kreisschulaufsichtsbezirke sind unverändert geblieben und nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. Oktober d. Js. (Amtsblatt Nr. 43) Bezug.

Marienwerder, den 16. November 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 5. November 1886.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in den Königlichen Präparanden-Anstalten zu Rehden und Pr. Stargard ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1887 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt in Rehden
   schriftliche Prüfung am 14. April,
   mündliche Prüfung am 15. April,
2. bei der Präparanden-Anstalt in Pr. Stargard
   schriftliche Prüfung am 18. März,
   mündliche Prüfung am 19. März.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstalts-Vorsteher zu bewirken. Derselben sind:

1) der Taufschein,
2) das Schulzeugniß,
3) der Impfschein

beizufügen.

Die persönliche Meldung zur Prüfung erfolgt am ersten Prüfungstage Morgens ³/₄8 Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Außerdem haben die Zöglinge für Wohnung, Beköstigung ꝛc. selbst zu sorgen. Unbemittelten Zöglingen können Geldunterstützungen und Schulgeldbefreiungen, beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden.

Danzig, den 10. November 1886.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

20) Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1887 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent
   schriftliche Prüfung am 13. Mai,
   mündliche Prüfung am 14. Mai,
2. beim Seminar in Pr. Friedland
   schriftliche Prüfung am 16. September,
   mündliche Prüfung am 17. September,
3. beim Seminar in Graudenz
   schriftliche Prüfung am 11. März,
   mündliche Prüfung am 12. März,
4. beim Seminar in Löbau
   schriftliche Prüfung am 1. April,
   mündliche Prüfung am 2. April,
5. beim Seminar in Marienburg
   schriftliche Prüfung am 25. März,
   mündliche Prüfung am 26. März,
6. beim Seminar in Tuchel
   schriftliche Prüfung am 30. September,
   mündliche Prüfung am 1. Oktober.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse beziehungsweise Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte; in den Fällen, wo die Entfernung von dem Wohnorte des Kreisphysikus oder des Kreiswundarztes den Aspiranten die Beschaffung von Gesundheits-Attesten erhebliche Kosten verursacht, können auch Atteste von solchen praktischen Aerzten beigebracht werden, welche kein Amtssiegel führen; in diesen Fällen müssen sich die betreffenden Aspiranten aber vor der Prüfung noch einer Superrevision durch den Anstaltsarzt unterwerfen,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und

Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,

4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a) der hinsichts der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
   b) das Zeugniß des Kreisschulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
   c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 12. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

21) Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und West-Preußen.

Königsberg, den 17. November 1886.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der einundsiebenzigsten Auslosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und dazu gehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Littr.	A. à	3000 Mk.	67	Stück,
=	B. à	1500 =	21	=
=	C. à	300 =	92	=
=	D. à	75 =	71	=
		in Summa	251	Stück

Rentenbriefe nebst Coupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:
1) des Herrn Geheimen Regierungs-Raths und Landraths Baron von Huellessem-Kuggen,
2) des Herrn Gutsbesitzers Regenborn-Schäferei,
3) des Herrn Consul Mitzlaff aus Elbing,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

(gez.) von Huellessem. (gez.) Regenborn.
(gez.) Mitzlaff. (gez.) Ellendt.
a. u. s.
(gez.) Höpker. (gez.) Woltersdorf.

22) **Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 69 Stück Nr. 20. 410. 420. 568. 739. 757. 817. 1145. 1414. 1474. 1964. 2200. 2229. 2537. 2546. 2784. 2810. 3035. 3093. 3169. 3264. 3272. 3320. 3862. 3994. 4067. 4096. 4114. 4277. 4312. 4731. 4781. 4807. 4943. 5043. 5183. 5395. 5400. 6209. 6334. 6553. 6618. 6916. 6993. 7097. 7278. 7395. 7622. 7813. 7882. 7956. 8060. 8216. 8249. 8400. 9047. 9610. 9816. 10015. 10253. 10519. 10538. 11107. 11115. 11238. 11251. 11259. 11270. 11409.

Littr. B. à 1500 Mk. 20 Stück Nr. 83. 310. 575. 653. 1158. 1167. 1369. 1405. 1475. 1642. 1664. 1768. 2110. 2305. 2309. 2466. 2506. 2544. 2615. 2842.

Littr. C. à 300 Mk. 93 Stück Nr. 658. 780. 1422. 1588. 1872. 1948. 2066. 2069. 2095. 2125. 2952. 3181. 3300. 3521. 3582. 3741. 3805. 3866. 4081. 4641. 4747. 4868. 4931. 5072. 5074. 5181. 5306. 5520. 5578. 5622. 5791. 5891. 5912. 6305. 6316. 6493. 6502. 6540. 6673. 6850. 7037. 7177. 7326. 7519. 7523. 7546. 7891. 8015. 8108. 8762. 8872. 8932. 8951. 8960. 9014. 9051. 9266. 9453. 9541. 9631. 9720. 9751. 10157. 10222. 10405. 10864. 11158. 11378. 11508. 11736. 11749. 11840. 11939. 12056. 12158. 12193. 12362. 12489. 12528. 12813. 12884. 12979. 14458. 14545. 14586. 14637. 14733. 14793. 14986. 15961. 16115. 16298. 16446.

Littr. D. à 75 Mk. 75 Stück Nr. 19. 191. 413. 444. 446. 657. 858. 1531. 1680. 1832. 1833. 1838. 2172. 2260. 2633. 2927. 2966. 3112. 3181. 3220. 3367. 3538. 3699. 3963. 4069. 4072. 4344. 4352. 4607. 4677. 4809. 4863. 4961. 5081. 5090. 5124. 5184. 5317. 5325. 5363. 6485. 6577. 6923. 7156. 7340. 7392. 7432. 7977. 8172. 8304. 8556. 8577. 8674. 8731. 8737. 8806. 8935. 9083. 9101. 9152. 9443. 9494. 9753. 9772. 9945. 10014. 10139. 10865. 12014. 12265. 12291. 12756. 12788. 13335. 13602.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 10—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15a,

vom 1. April 1887 ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1887 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 17. November 1886.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

23) Personal-Chronik.

Der Regierungsbaumeister Herrmann Schultz zu Kurzebrack ist zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

Die Ersatzwahl des Kaufmanns Hermann Bütow zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Schlochau ist bestätigt.

An Stelle des von Schirpitz versetzten Oberförsters Wiesmann ist der Oberförster Censert in Schirpitz zum Forstamtsanwalt für den im diesseitigen Regierungsbezirk belegenen Theil des Forstreviers Schirpitz ernannt worden.

Der Kanzleidiätar Targon ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Es sind im Kreise Mariewerder ernannt:

für den Amtsbezirk:	zum Amtsvorsteher. Namen und Wohnort:	zum Amtsvorsteher-Stellvertreter. Namen und Wohnort:
Seubersdorf	Besitzer Bettmann zu Garnseedorf.	Gutsbesitzer Klaaß zu Olschowken.
Klötzen	Rittergutsbesitzer v. Puttkamer in Germen.	Administrator Diener zu Gr. Trommnau.
Neudörfchen	Majoratsherr General der Kavallerie z. D. Graf v. d. Gröben zu Neudörfchen.	Ober-Inspektor Zielke zu Neudörfchen.
Zigahnen	Rittergutsbesitzer v. Richter zu Gr. Rosainen.	— —
Kl. Ottlau	Majoratsbesitzer Kammerherr Freiherr v. Buddenbrock zu Kl. Ottlau.	— —
Gr. Krebs	Besitzer Conrad Leinveber zu Gr. Krebs.	Besitzer Theodor Leinveber zu Gr. Krebs.
Littschen	Gutsbesitzer Victor Heudtlaß in Oschen.	— —
Marienfelde	Rentier Hermann Schielke zu Schäferei.	Rentier Johann Eck zu Marienfelde.
Brakau	Besitzer Rahn zu Brakau.	Mühlengutsbesitzer Klatt zu Bäckermühle.
Rundewiese	Rittergutsbesitzer Ebers zu Rundewiese.	— —
Ellerwalde	Besitzer Bröske zu Campangen.	Besitzer Buth zu Rospitz.
Sedlinen	Rittergutsbesitzer Plötz zu Boggusch.	Rittergutsbesitzer Dreckmeier zu Sedlinen.
Weichselburg	Besitzer Ohl zu Kl. Grabau.	Deichhauptmann Warkentin zu Weichselburg.
Mareese	Besitzer Thimm zu Baldram.	Besitzer Hildebrandt zu Mareese.
Schadewinkel	Besitzer Nickel zu Gr. Weide.	— —
Weißhof	Gutsbesitzer Rud. Borris zu Weißhof.	Gutsbesitzer O. Borris zu Borrishof.
Koziellec	Rittergutsbesitzer Fournier zu Koziellec.	Ober-Inspektor Herrmann zu Koziellec.
Krausenhof	Oberförster Nitschke zu Krausenhof.	— —
Pehsken	Besitzer Klingsporn zu Pehsken.	— —
Neuhof	Gutsbesitzer Wolff zu Neuhof.	— —
Gr. Falkenau	Deichhauptmann Dirksen zu Kl. Falkenau.	— —
Warmhof	— —	Besitzer Groddeck zu Warmhof.
Kopitkowo	Gutsbesitzer B. Plehn zu Lichtenthal.	Referendar a. D. Arnold Plehn zu Kopitkowo.
Bielsk	Gutspächter Felix Plehn zu Bielsk.	Gutsbesitzer Muswiek zu Wyrembi.

Marienwerder, den 19. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Dem Hülfsjäger Schultz in der Oberförsterei Schloppe ist unter Ernennung zum Waldwärter die von ihm bisher seit dem 1. April v. J. kommissarisch verwaltete Waldwärterstelle zu Schutzwald in der Oberförsterei Schloppe vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen.

Es sind im Kreise Thorn ernannt:

für den Amtsbezirk:	zum Amtsvorsteher. Namen und Wohnort:	zum Amtsvorsteher-Stellvertreter. Namen und Wohnort:
Ottlotschin	Besitzer Kusel zu Kutta.	Förster Heldt zu Karschau.
Podgorsz	Bürgermeister Kühnbaum zu Podgorz.	— —
Gr. Nessau	— —	Gemeindevorsteher Kadatz zu Gr. Nessau.
Leibitsch	Mühlen- und Gutsbesitzer Weigel zu Leibitsch.	— —
Birkenau	Hofbesitzer Krüger zu Mlynice.	— —
Chelmonie	— —	Landwirth Kuntze zu Letzno.
Grünfelde	— —	Besitzer Rinow zu Zielen.
Zelgno	Gutsbesitzer Hauptmann Henkel zu Seehof.	Gutsbesitzer Hauptmann Hertell zu Zajonskowo.
Paulshof	Gutsbesitzer Stoboy zu Paulshof.	Hofbesitzer Kappis zu Neu Skompe.
Papau	Gutsbesitzer Feldtkeller zu Kleefelde.	Gutsbesitzer Papenfuß zu Freischulzerei Papau
Lulkau	Rittergutsbesitzer Wegner zu Ostaszewo.	Rittergutsbesitzer Weinschenk zu Lulkau.
Sternberg	Gutsbesitzer Feldt zu Kowroß.	Rittergutsbesitzer Guntemeyer zu Browina.
Kunzendorf	— —	Rittergutsbesitzer v. Sczaniecki zu Nawra.
Birglau	— —	Rittergutsbesitzer Rudgisch zu Rudigshein.

Marienwerder, den 13. November 1886. Der Regierungs-Präsident.

24) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Ostrowo wird zum 1. Dezember cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Hansdorf wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Fürstlich Reuß-Plauischen Kammer zu Schleiz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Glumen wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Borken wird zum 31. Dezember cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dewischeit zu Kulm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Iranda wird zum 1. Februar 1887 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspector Herrn Scheuermann zu Schwetz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.